



Brüssel, den 4. Mai 2023
(OR. en)

8623/23

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0058(NLE)
2023/0059(NLE)

RECH 140
COASI 87

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7263/23 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 7265/23 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union – Annahme BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 9. September 2022 den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen über seine Teilnahme an Programmen der Union und seine Assoziierung mit „Horizont Europa“ angenommen¹.

¹ Beschluss (EU) 2022/1527 des Rates, ABl. L 237 vom 14.9.2022, S. 18.

2. Im Anschluss an den Abschluss der Verhandlungen mit Neuseeland hat die Kommission am 9. März 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union² zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens als Addendum zu dem Vorschlag sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ vorgelegt.
3. In der Sitzung der Gruppe „Forschung“ vom 20. März 2023 und in der Sitzung der Gruppe „Asien-Ozeanien“ vom 22. März 2023 hat die Kommission ihre Vorschläge vorgestellt, und beide Gruppen haben diese geprüft. Die Delegationen haben sich auf den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung, einschließlich des Wortlauts des Abkommens, und auf den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über den Abschluss nach einer am 24. März 2023 abgeschlossenen schriftlichen Konsultation geeinigt.
4. Die Rechts- und Sprachsachverständigen haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens, das Abkommen selbst und den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens (Dok. 7773/23, 7771/23 bzw. 7774/23) geprüft und abschließend überarbeitet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung in der Fassung des Dokuments 7773/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt und beschließt, das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV zu unterrichten;
 - eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der Fassung des Dokuments 7774/23 erzielt und beschließt, ihn zusammen mit dem in Dokument 7771/23 wiedergegebenen Wortlaut des Abkommens nach Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorzulegen.

² 7263/23 + ADD 1 und COR 1.

³ 7265/23 + ADD 1 und COR 1.

6. Der Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Abkommens werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
-